

Stadt Fellbach • 61 • Marktplatz 1 • 70734 Fellbach

An den Planungsverband Unteres Remstal (PUR)
zur Weiterleitung an den
Verband Region Stuttgart (VRS)
- per E-Mail

Christian Plöhn
Amtsleiter

Zimmer Nr. 208
Telefon 0711 5851-243
Telefax 0711 5851-489
christian.ploehn@fellbach.de

Unser Zeichen 61-AL
12.01.2024

Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Region Stuttgart – Hier: Stellungnahme der Stadt Fellbach zum vorliegenden Regionalplanentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir bitten Sie die folgende Stellungnahme in die Gesamtstellungnahme des PUR zum vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Region Stuttgart aufzunehmen und fristgerecht an den Verband Region Stuttgart weiterzuleiten. Vielen Dank schon einmal vorab für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Beatrice Soltys
Baubürgermeisterin

Rathaus | Postanschrift

Marktplatz 1 • 70734 Fellbach
Telefon Zentrale 0711 5851-0
Telefax Zentrale 0711 5851-300
E-Mail rathaus@fellbach.de

Sprechzeiten

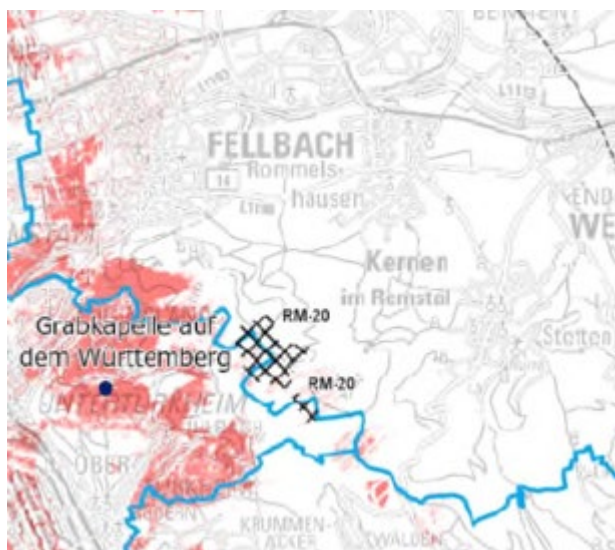
Mo – Mi 8:00 – 13:00 Uhr
Do 13:00 – 18:00 Uhr
Fr 8:00 – 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

H Haltestelle Lutherkirche
P Parkhaus Stadtmitte

Stellungnahme der Stadt Fellbach zur Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Region Stuttgart

Stellungnahme:

Der Planungsverband Unteres Remstal (PUR) fordert die Aufnahme des Prüfgebiets RM-20 (ehem. WN-20) – Kappelberg Fellbach/Kernen/Stuttgart – als Vorranggebiet Windkraft in die Regionalplanerische Zielsetzung 4.2.12.4.1 (s. folgende Abbildung).



Textteil, 4.2.12.4.1 (Z)

[...] Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen werden als Vorranggebiete festgelegt. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Vorhaben und Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Bau und Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. [...]

Begründung, 4.2.12.4.1 (Z)

[...] Durch die Vorranggebiete im Sinne des § 11 Abs.3 Ziffer 11 LplG BW werden in der Region Stuttgart geeignete Standorte für die Nutzung von Windenergie planerisch gesichert und das Flächenziel von 1,8% umgesetzt. [...]

Die der Ausweisung der Vorranggebiete zu Grunde liegende Methodik berücksichtigt insbesondere folgende Elemente:

- 1. Die im Windatlas des Landes Baden-Württemberg dargestellte Windleistungsdichte stellt die zentrale Planungsgröße dar. Eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m² in einer Höhe von 160 m über Grund dient hierbei als Orientierungswert für die Eignung.*
- 2. [...]*
- 3. Ausschluss von Flächen, auf denen aus planerischen Gründen keine Ausweisung als entsprechende Vorranggebiet erfolgen soll. Dazu zählt unter anderem Vorsorgeabstände um Wohngebiete, oder der Schutz vor visueller Überlastung. [...]*

Begründung der Stadt Fellbach:

Die Herausnahme der Prüffläche aus dem nun vorliegenden Regionalplanentwurf ist weder inhaltlich noch methodisch schlüssig begründet und daher nicht nachzuvollziehen. Eine Abwägung der allein bei Planerstellung bekannten (konkurrierenden) öffentlichen und privaten Belange gemäß § 7 (2) ROG hat nicht stattgefunden. Der vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Region Stuttgart ist somit nicht beschlussfähig.

Eine Vorrangfläche Windkraft auf dem Kappelberg würde es insbesondere der Stadt Fellbach ermöglichen, einen großen Schritt der Energiewende auf eigener Gemarkung umzusetzen. Im Zuge des 2023 erarbeiteten und vom Gemeinderat beschlossenen Kommunalen Wärmeplans sowie des parallel erarbeiteten Integrierten Klimaschutzkonzepts wurde deutlich, dass aktuell nur ca. 10-15% der Energieerzeugung auf Fellbacher Gemarkung erfolgt. Mit Blick auf die aktuelle Unsicherheit auf regionaler, Landes-, Bundes- oder gar internationaler Ebene bezüglich einer klimaneutralen Energieversorgung bis 2040 ist die Erzeugung regenerativer Energien direkt vor Ort von höchster Bedeutung. Die Flächen des Prüfgebiets RM-20 (ehem. WN-20) auf der Gemarkung Fellbach befinden sich allesamt im Eigentum der Stadt Fellbach und könnten somit selbstgesteuert in eine tatsächliche Umsetzung gebracht werden.

Im Folgenden wird anhand von Auszügen aus den gem. § 9 (2) ROG zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen veröffentlichten Unterlagen dargestellt und begründet, welche gravierenden inhaltlichen und methodischen Mängel vorliegen. Diese Mängel werden zwar anhand des Umgangs mit dem Prüfgebiet RM-20 (ehem. WN-20) aufgezeigt, gelten aber vermutlich auch für die Auswahl bzw. Streichung anderer Prüfgebiete gleichermaßen. Die thematische Fokussierung liegt dabei auf dem Umgang mit den Belangen des Schutzes von Sach- und Kulturgütern.

Als ebenfalls zu prüfende Schutzgüter im Umweltbericht sind auch die Belange der Sach- und Kulturgüter aufgeführt:

Sach- und Kulturgüter	Bewahrung des Natur- und Kulturerbes Schutz von Kulturlandschaften * Schutz und Pflege von Kulturdenkmalen (Bau- und Bodendenkmale) mit regionaler Bedeutung * Sicherung und Bewahrung des Umfelds/Wirkraums von regionalbedeutsamen, landschaftsprägenden Kulturdenkmalen
-----------------------	---

Quelle: Umweltbericht, S.6, Abzuprüfende Schutzgüter und daraus abgeleitete Umweltziele + Prüfindikatoren (Tabelle 1)

Sie stehen dabei den anderen Schutzgütern gleichwertig gegenüber, d.h. **die Bevorzugung des Schutzguts Sach- und Kulturgüter gegenüber bspw. dem Schutzgut Klima muss je formulierter regionalplanerischer Zielsetzung schlüssig begründet werden.**

Zunächst ist das schrittweise Vorgehen bei der Identifikation der Vorranggebiete Windkraft ausgehend von den anhand der Windleistungsdichte definierten Eignungs-

gebiete schlüssig. Hier ist auch noch das Prüfgebiet RM-20 (ehem. WN-20) enthalten. Die aufgeführten planerischen Abwägungskriterien führen zu keiner Betroffenheit von RM-20:

[...] Die zweite Ebene der Kriterien bilden die planerischen Abwägungskriterien. Dabei handelt es sich um zumeist flächenhafte Informationen, welche nicht zwingend zum Ausschluss von Flächen für potentielle Vorranggebiete führen. Dennoch bestehen für diese Kriterien bzw. für die dahinterstehenden Flächennutzungen spezielle Empfindlichkeiten gegenüber der Errichtung von WKA. Aus diesem Grund spielen diese Kriterien eine besondere Rolle bei der Bestimmung möglicher Vorranggebiete. Die Abwägungskriterien sind der Tabelle 3 zu entnehmen. [...]

Quelle: Umweltbericht, S.14–16, 3.2 Rechtliche und planerische Vorgaben, Planerische Abwägungskriterien (Tabelle 3)

Erst bei den regionalplanerischen Ausschlusskriterien werden die Aspekte regionale Landmarken bzw. regionalbedeutsame und in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale (inkl. der zugehörigen Sichtachsen) aufgeworfen, auf deren Basis von einer weiteren Betrachtung von RM-20 abgesehen wird:

[...] Einzelne, im Regionalplan festgelegte Ziele, die mit einer Windkraftnutzung im Konflikt treten könnten, werden als planerischer Ausschluss definiert, z.B. geplante Vorranggebiete für Wohnungsbau oder Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung (siehe Tabelle 4). Weitere regionale Schutzbelange wurden ebenfalls aufgenommen. [...]

Kriterium	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Objekte, Anlagen und Landschaftselemente mit spezifischer Empfindlichkeit bzw. regionalbedeutsamen Funktionen	
Regionale Landmarken	Bereiche die aus landschaftsästhetischer und kulturhistorischer Sicht nicht für ein Nutzung durch Windenergie in Frage kommen. Enthalten bereits folgende in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale, die z.T.in Baden-Württemberg von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind: Burg Hohenneuffen, Burg Teck, Burg Hohenstaufen, Burg Lichtenberg, Grabkapelle auf dem Rotenberg

<p>Regionalbedeutsame in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale, die z.T.in Baden-Württemberg von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind (Burgen, Schlösser, Kapellen, Ruinen, Grabstätten, u.a.) sowie deren im höchsten Maße empfindliche Sichtbeziehungen</p>	<p>Hochbedeutende Objekte des kulturellen Erbes Baden-Württembergs deren Umgebungsschutz im Hinblick auf historisch bedeutsame Sichtachsen jeweils zu berücksichtigen ist.</p> <p>Hinweis durch Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg für in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale (soweit nicht bereits in den Landmarken enthalten): Fernsehturm, Unesco-Welterbe Häuser Le Corbusier an der Weißenhofsiedlung, Unesco-Welterbe Limes, Schlösser Ludwigsburg, Monrepos, Favorite, Schloss Kaltenstein (Vaihingen a.d.Enz)</p>
--	---

Quelle: Umweltbericht, S.14–16, 3.2 Rechtliche und planerische Vorgaben, Regionalplanerische Ausschlusskriterien (Tabelle 4)

Aus dem Landesentwicklungsplan und dem rechtskräftigen Regionalplan gibt es keine Einwirkung auf diese Thematik (s. Umweltbericht, S. 21/22, 5 Beziehung zu relevanten Plänen und Programmen)

Es handelt sich bei dem Ausschluss von RM-20 also um eine Planungsentscheidung auf Regionsebene, d.h. in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans selbst. Dementsprechend muss diese Entscheidung inhaltlich begründet und formell korrekt abgewogen werden.

Maßgebliche Gründe für den Ausschluss von RM-20 sind somit die prognostizierten Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie konkret Landmarken und Kulturdenkmale. Zum Landschaftsbild führt der Umweltbericht u.a. wie folgt aus:

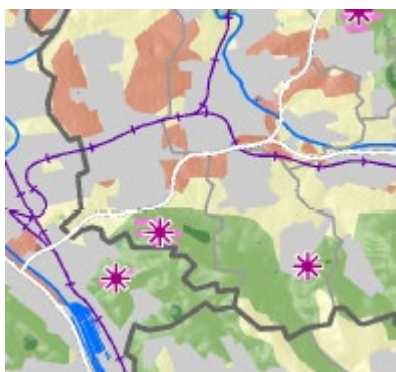
[...] Das Landschaftsbild der Region Stuttgart wurde 2011 regionsweit anhand einer Methode bewertet, die für die Qualität des Landschaftsbilds relevante Landschaftselemente ermittelt, indem eine klassische Bildbewertung durch Befragung von Personen mit einer computergestützten Auswertung über ein Geographisches Informationssystem kombiniert wurde. [...]

[...] Im Hinblick auf die Teilfortschreibung Windkraft hat der Verband Region Stuttgart neben den Aussagen der Landschaftsbildanalyse besonders sensible Bereiche in Bezug auf das Landschaftsbild im Hinblick auf die Bebauung mit WKA gesondert betrachtet. Diese werden als „Landmarken“ bzw. „besondere Landschaften“ bezeichnet. Es handelt sich dabei um landschaftlich markante, meist historisch bedeutsame, überörtlich wirksame Landschaftselemente, die oft zusammen mit ihrer Umgebung eine Einheit bilden und daher einen Umgebungsschutz begründen.

LM 7	S	<p>Grabkapelle auf dem Württemberg</p> <p>Der Württemberg mit der darauf befindlichen Grabkapelle bildet eine markante Erhebung am Übergang des Naturraums Stuttgarter Bucht zum östlich angrenzenden Schurwald. Die weithin sichtbare Grabkapelle gilt als eines der regionalen Wahrzeichen.</p>	
------	---	--	--

LM 17	RM	Kappelberg Der Kappelberg bildet gemeinsam mit dem Korber Kopf und dem Rotenberg die westlichsten Ausläufer des Naturraums Schurwald-Welzheimer Wald. Vom Neckarbecken gesehen bilden diese Erhebungen als Auftakt in einen andersartigen Naturraum markante Erscheinungen.	
-------	----	---	--

Quelle: Umweltbericht, S.65ff., 6.3.7.1 Landschaftsbild



Quelle: Umweltbericht, S.70, Karte 19 Landschaftsbild (kombiniert)

Die aktuelle Teilfortschreibung des Regionalplans zieht bezüglich der Bewertung des Landschaftsbilds eine Studie hinzu, die vor über 10 Jahren erstellt worden ist und deren maßgeblicher methodischer Kern durch eine Befragung von Personen gebildet wird. **Dies ist im Hinblick auf den rasanten gesellschaftlichen Wandel sehr kritisch zu sehen.** Es ist davon auszugehen, dass sich das persönliche Werteraster in Bezug zum Landschaftsbild in den letzten zehn Jahren sehr stark weiterentwickelt hat – baulich-technische Innovationen und der fortschreitende Klimawandel haben ihr Übriges dazu beigetragen. Insbesondere Windkraftanlagen werden heutzutage im Landschaftsbild deutlich positiver bewertet und von der Breite der Gesellschaft akzeptiert und als notwendig erachtet. Insofern **fehlt dem vorliegenden Entwurf eine aktuelle und damit inhaltlich korrekte Beschreibung des Aspektes Landschaftsbild**, um diese als Grundlage für eine Bewertung möglicher Beeinträchtigungen hinzuziehen zu können. Der Entwurf orientiert sich vielmehr an einer überholten, nicht objektiven Vorstellung des Aspektes des Landschaftsbilds.

Neben der Landmarke Kappelberg befindet sich mit der Grabkapelle auf dem Württemberg ein in höchstem Maße raumbedeutsames Kulturdenkmal in der Nähe von RM-20. Der Umweltbericht führt dazu wie folgt aus:

Besonders [sic!] Augenmerk sollte gemäß Landesamt für Denkmalpflege auf die „in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmäler“ gelegt werden. Dabei handelt es sich um Denkmale, die von besonderer landesgeschichtlicher Bedeutung sind. Erhalten werden soll die landschaftliche Integrität dieser hochbedeutenden Objekte des kulturellen Erbes in ihrem sinnstiftenden Umfeld. Insgesamt finden sich in Baden-Württemberg 100 Denkmale dieser Art. Hierzu zählen in der Region die Folgenden: [...] Grabkapelle auf dem Württemberg

Quelle: Umweltbericht, S.75, 6.3.8.1 Bau- und Bodendenkmale, In höchstem Maße raumbedeutsame Kulturdenkmale

Der Plangeber übernimmt hier quasi 1:1 Definitionen und Vorgaben des Landesamts für Denkmalpflege, ohne jedoch eine eigene Einschätzung dazu abzugeben und diese zu begründen. Wie oben bereits dargelegt, fällt die Entscheidung über die Bedeutung von Kulturdenkmalen und ihren Belangen allein auf Ebene des nun vorliegenden Entwurfs der Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Region Stuttgart. **Dementsprechend ist vom Plangeber zu erwarten, dass er eine umfassende Abwägung aller Belange selbst trifft** (insbesondere, wenn Belange des Denkmalschutzes und des Klimaschutzes sich im Fall von RM-20 direkt gegenüberstehen) und diese auch begründet. **Dieser Pflicht kommt er jedoch nicht nach.**

Er legt stattdessen in der Folge dar, dass die Auswirkungen der vorliegenden Planung bei Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt in weiten Teilen noch gar nicht erfasst werden können:

Die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Stuttgart umfasst die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen. Damit erfolgt noch keine Festlegung der genauen Anzahl von Windenergieanlagen sowie des Anlagentyps, der in diesen Bereichen errichtet werden kann. Es können somit keine differenzierten Aussagen innerhalb der Vorranggebiete erfolgen. Aus diesem Grund kommt der Überlagerung der geplanten Flächenkulisse mit flächenhaften Informationen, wie beispielsweise Schutzgebietsausweisungen, innerhalb des Umweltberichts eine besondere Bedeutung zu. Punktuelle und lineare Informationen zu Schutzgütern werden mit aufgenommen, die tatsächliche Betroffenheit kann allerdings erst bei Kenntnis der tatsächlichen Anlagenstandorte abgeleitet werden.

Quelle: Umweltbericht, S.82, 7.1 Voraussichtliche Auswirkungen der Planänderung bei Durchführung

Zwar wird hier auf die Differenzierung von tatsächlichen Windkraftstandorten in den Vorrangflächen Bezug genommen; diese sind jedoch aber ebenso für die Bewertung von möglichen visuellen Beeinträchtigungen maßgebend. **Dementsprechend ist ein pauschalisierter Ausschluss von Prüfgebieten wie bspw. RM-20 aufgrund von Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und von in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmalen inhaltlich nicht zu begründen.** Es kommt in der Tat immer auf den Einzelfall, also den konkreten Standort einer oder mehrerer Windkraftanlagen an. Da es sich dabei nicht mehr um die Betrachtungsebene/Maßstäblichkeit des Regionalplans handelt, sondern vielmehr um den zentralen Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens für ein konkretes Vorhaben, **darf eine derartig begründete Entscheidung nicht im Regionalplan gefällt werden.** Bezüglich der möglichen Störwirkungen von Windkraftanlagen führt der Umweltbericht wie folgt aus:

Windkraftanlagen sind auf Grund ihrer Höhe von weit her sichtbar. Sie tragen damit allein durch ihre Anwesenheit zu einer Veränderung des Landschaftsbildes bei, die auf Grund ihrer technischen Ausstrahlung als Beeinträchtigung der als naturnah wahrgenommenen Landschaft empfunden werden kann.

Quelle: Umweltbericht, S.85, 7.1.1.3 Störwirkung: Visuelle Wirkung, Lichtemissionen, Schattenwurf, Visuelle Wirkung allgemein

Die Beeinträchtigung einer als naturnah wahrgenommenen Landschaft durch Windkraftanlagen **kann** als solche wahrgenommen werden – muss es aber nicht; sie stellt damit keinen Automatismus dar, der objektiv kalkuliert und bewertet werden kann. Die Einschätzung „naturnah“ ist darüber hinaus auf einen individuellen Ausschnitt der räumlichen Situation bezogen. Ändert man den Blickwinkel, hat man es mit einer hoch technisierten Landschaftsumgebung („Industrielandschaft“) – typisch für den Großraum Stuttgart – zu tun. In einem Umkreis von 360° rund um die Grabkapelle ist einem Sichtbereich von ca. 270 ° eine urbane, hochtechnisierte Umgebung (insbes. das Daimler-Werk sticht hier besonders hervor) zu sehen und nur in einem Sichtbereich von ca. 90° eine Landschaftsumgebung, die ihrerseits ebenfalls stark als Kulturlandschaft (insbes. Weinbau) überprägt ist. Mit dem europaweit definierten Ziel der vorrangigen Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen spricht eine menschengemachte Industrie- und Kulturlandschaft gerade nicht gegen sichtbare Windkraftanlagen.

Deswegen ist hier als Entscheidungsargument keine objektive Sichtweise gewählt worden. Neben der bereits oben beschriebenen wesentlichen Veränderung der gesellschaftlichen Haltung zu Windkraftanlagen im Landschaftsbild im Vergleich zum Jahr 2011 **spielt auch hier die konkrete Situation im Einzelfall eine entscheidende Rolle**. Eine entsprechende pauschalisierende Bewertung ist auf Ebene des Regionalplans daher nicht möglich. Auch im weiteren Verlauf des Umweltberichts rückt der Plangeber von dieser Haltung nicht ab:

Bei Realisierung von regional bedeutsamen Windkraftanlagen wird sich das Landschaftsbild der Region maßgeblich verändern. Diese Veränderung wird oft als störend und damit als erhebliche Beeinträchtigung wahrgenommen.

Im Zuge einer Analyse mit dem Geografischen Informationssystem wurde exemplarisch für eine Windkraftanlage am geografischen Mittelpunkt des jeweiligen Vorranggebiets mit einer effektiven Anlagenhöhe von 200 m unter Annahme einer maximalen Wirkdistanz von 11 km die Sichtbarkeit dieser Anlagen berechnet.

Quelle: Umweltbericht, S.93, 7.1.2.7 Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild/Erholung

Zur Aussage, dass die Veränderung des Landschaftsbilds durch Windkraftanlagen oft als störend bzw. als erhebliche Beeinträchtigung wahrgenommen wird, legt der Plangeber keinen Nachweis oder Quelle vor. **Insofern kann diese Aussage so pauschal keine Gültigkeit haben.**

Die oben beschriebene GIS-gestützte Analyse ist sicherlich ein legitimes Mittel, sich der Wirkung von neuen Windkraftanlagen auf die Umgebung zu nähern. Sie kann allenfalls aber nur einen ersten Schritt darstellen, um sich in der Folge im konkreteren Standortbezug mit dieser Thematik zu befassen. **Eine bloße Sichtbarkeit eines**

Teils einer Windkraftanlage ist bei weitem noch keine negative Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Insofern verzerrt die kartografische Darstellung der Sichtbarkeit von Teilen von Windkraftanlagen massiv die tatsächlich zu erwartende Wirkung auf das Landschaftsbild. Unabhängig davon ist aber auch schon die Modellierung ausgehend vom geografischen Mittelpunkt des jeweiligen Vorranggebiets eine technische Fingerübung ohne wirklichen inhaltlichen Mehrwert. In der konkreten Umsetzung werden die Windkraftanlagen an anderer Stelle stehen und daher auch einen anderen Wirkungsbereich haben. Auch dies ist aber nur einzelfallbezogen und damit nicht auf Ebene des Regionalplans zu bewerten.

Auch bei der konkreten Behandlung der möglichen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf historische Kulturlandschaft und Sachgüter bleibt der Umweltbericht nur im Pauschalen und schafft es nicht, konkrete Belange zu benennen, die den Ausschluss von RM-20 rechtfertigen könnten:

Regionalbedeutsamen [sic!] Bau- und Bodendenkmale wurden in der Liste der Ausschlusskriterien nicht berücksichtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann demnach entstehen. Gleiches gilt für lokal bedeutsame Bau- und Bodendenkmale. Die Überprüfung dieses Sachverhalts muss aufgrund der kleinräumigen Wirkungszusammenhänge im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bearbeitet werden. Hinsichtlich der in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmale gilt es die landschaftliche Integrität dieser hochbedeutenden Objekte des kulturellen Erbes Baden-Württembergs in ihrem sinnstiftenden Umfeld zu schützen. Veränderungen in deren Umgebung sollen das Wesen und die Eigenart von Denkmal und Umgebung nicht beeinträchtigen. Zu beachten gilt es daher den sog. Umgebungsschutz der in höchstem Maße raumbedeutsamen Denkmale. Der Umgebungsschutz erfordert eine Bewertung der möglichen Auswirkungen von Vorhaben auf den Wirkungsraum eines Denkmals. Entscheidend für die Beeinträchtigung ist, ob Vorranggebiete in wichtigen Sichtachsen zum oder vom jeweiligen Denkmal oder Denkmalsensemble ausgehend liegen. Eine solche Beurteilung kann auf kartographischer Grundlage maßnahmenbezogen unter genauer Kenntnis der Veränderung und ihrer Auswirkung erfolgen.

Zur Einschätzung einer durch die Festlegung der Vorranggebiete entstehenden potenziellen erheblichen Beeinträchtigung der raumbedeutsamen Kulturdenkmale in der Region Stuttgart sowie im grenznahen Bereich der Region wurde in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege folgende Analyseschritte vorgenommen:

- 1. Darstellung der Sichtbarkeit der in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmale innerhalb eines durch das Landesamt für Denkmalpflege festgelegten Untersuchungsradius von 7,5 km um das jeweilige Denkmal herum. Die Sichtbarkeitsanalyse wurde mittels GIS-System durchgeführt und zeigt differenziert, wo das jeweilige Kulturdenkmal sichtbar ist, wo die Sichtbarkeit stark eingeschränkt ist (Siedlungsgebiete und Wald).*
 - 2. Einschätzung einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung durch die Festlegung der Vorranggebiete sowie fallweise Bestimmung wichtiger, zu untersuchender Blickachsen durch das Landesamt für Denkmalpflege.*
- ➔ *Grabkapelle auf dem Württemberg – RM 20 (ehem. WN-20)*

[...] Bei der Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege handelt es sich um eine Ersteinschätzung die Hinweise zu einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung enthält. Diese sollte durch entsprechende Fotosimulationen unter Berücksichtigung der möglichen konkreten Standorte der künftigen Windkraftanlagen ausgeschlossen werden. Diese Überprüfung muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Vorlager [sic!] der notwendigen Informationen vollzogen werden.

Quelle: Umweltbericht, S.95, 7.1.2.8 Beeinträchtigungen des Schutzgutes historischer Kulturlandschaft, Sachgüter

Die Argumentationslinie ist nicht schlüssig und der Plangeber widerspricht sich hier selbst. Einerseits wird darauf verwiesen, dass die Überprüfung dieses Sachverhalts – also der möglichen Beeinträchtigung von Kulturlandschaft und Sachgütern durch Windkraftanlagen – aufgrund der kleinräumigen Wirkungszusammenhänge im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bearbeitet werden muss. Für die raumbedeutsamen Kulturdenkmale wird dieser Schritt jedoch schon von vorneherein ausgeschlossen – ein Logikfehler im Vergleich zur Aussage direkt davor. Zwar muss sicherlich aufgrund der größeren kulturhistorischen Bedeutung dieser Belang mit deutlich stärkerem Gewicht in die Abwägung einfließen; die Abwägung selbst hat jedoch nach wie vor aufgrund der kleinräumigen Wirkungszusammenhänge schlüssigerweise im Genehmigungsverfahren zu erfolgen (und eben nicht auf Ebene des Regionalplans). **Ein Ausschluss von Prüfgebieten wie RM-20 auf Ebene des Regionalplans ist mit diesem Versuch einer Begründung daher unzulässig!**

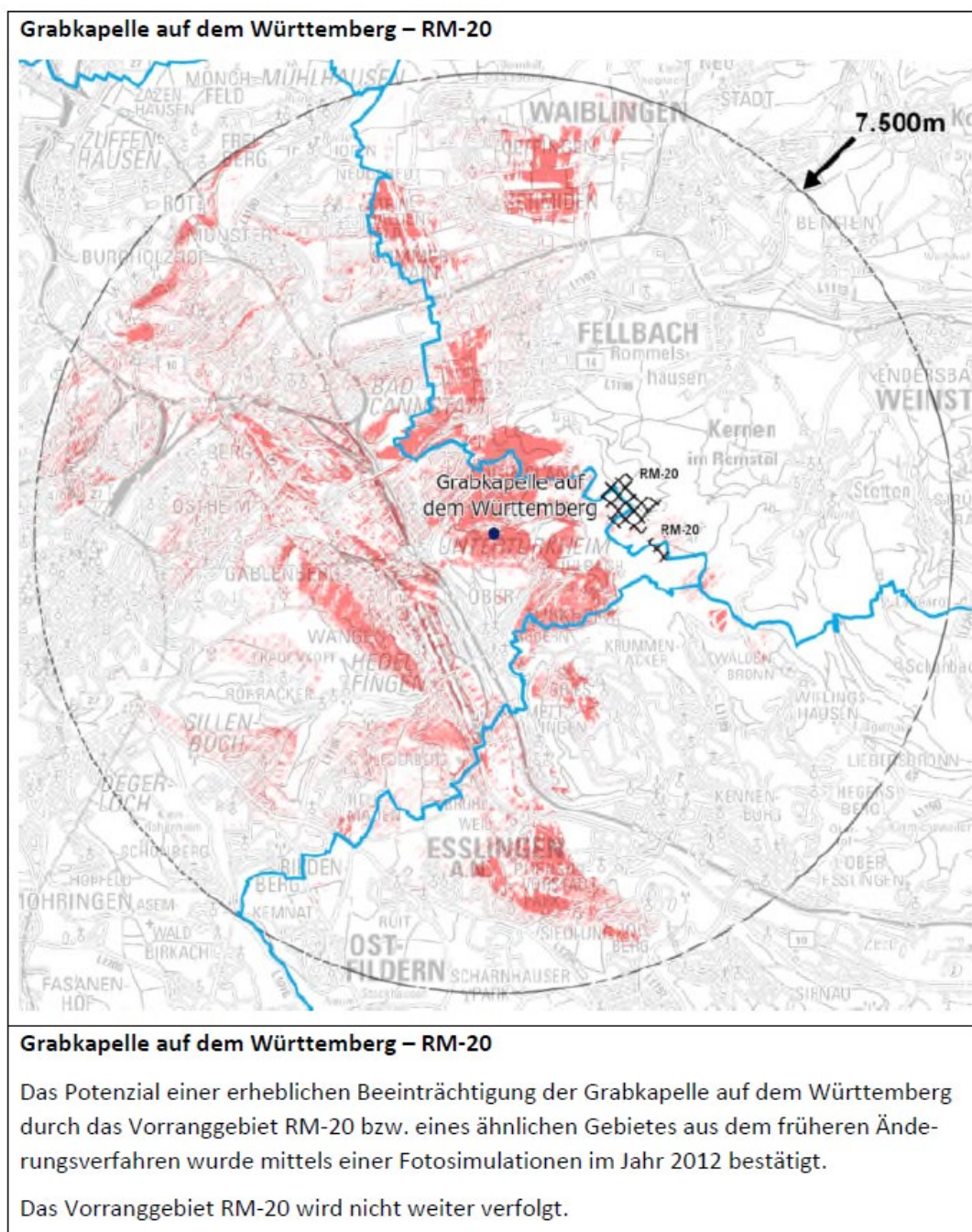
Auch das im folgenden skizzierte Vorgehen bei der Festlegung von Windkraft-Vorranggebieten in der Nähe von raumbedeutsamen Kulturdenkmälern wirft mehr Fragen auf, als dass es Begründungen liefert:

- Wie sah die „enge Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege“ konkret aus? Welche Vorgaben wurden übernommen, welche nicht? Warum bzw. wie war dazu jeweils die Haltung des Plangebers selbst?
- Wie begründet sich der verwendete Radius von 7,5 km um das jeweilige Denkmal?
- Was soll die GIS-basierte Sichtbarkeitsanalyse für Erkenntnisse liefern? Hat ein Denkmal einen Anspruch, von jedem möglichen Sichtbarkeitspunkt aus ohne Teile von Windkraftanlagen im Hintergrund gesehen werden zu können? Woraus leitet sich dieser Anspruch ab und wie lässt er sich begründen? Warum wurden nicht vorab zentrale Sichtachsen gut begründet definiert und diese dann genauer untersucht?
- Warum nimmt nur das Landesamt für Denkmalpflege die Einschätzung der möglichen Beeinträchtigung vor und warum wird diese Einschätzung nicht vom Planungsgeber eingeordnet?
- Warum erfolgt der Ausschluss von RM-20 aus Gründen der Beeinträchtigung des Denkmals, obwohl der Plangeber selbst angibt, dass das Landesamt für Denkmalpflege „nur eine Ersteinschätzung“ geliefert hat und eine tatsächliche Überprüfung erst im Genehmigungsverfahren erfolgen muss?

Es wird nicht deutlich, warum bestimmte Prüfgebiete in der Nähe von raumbedeutsamen Kulturdenkmälern nicht als Vorranggebiete Windkraft in den

Regionalplan aufgenommen wurden, andere aber schon. Die aufgeführten Kriterien zur Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen von raumbedeutsamen Kulturdenkmalen durch Windkraftanlagen werden nur schlecht bis gar nicht begründet und vom Plangeber „unkritisch“, d.h. ohne eigene Bewertung übernommen. Der Ausschluss von RM-20 (und ggf. weiterer Prüfgebiete) ist somit formal und inhaltlich falsch und somit zurückzunehmen.

Zum konkreten Prüfgebiet RM-20 in der Nähe der Grabkapelle am Württemberg führt der Umweltbericht noch wie folgt aus:



Quelle: Umweltbericht, S. 100

Der Ausschluss von RM-20 erfolgt aufgrund eines Beeinträchtigungspotenzials, nicht aber durch eine konkret absehbare Gefahr. Dementsprechend gibt es in der konkreten Vorhabenplanung noch Möglichkeiten, eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden. Aus diesem Grund ist ein Ausschluss von RM-20 nicht zu rechtfertigen. Die Fotosimulationen aus dem Jahr 2012 bilden keine realistischen Sichtachsen ab, sondern sind i.d.R. aus der Vogelperspektive erzeugt. Dementsprechend können sie für die Bewertung des konkreten Beeinträchtigungspotenzials keine Bedeutung erlangen. **Es fehlt der konkrete Nachweis, welche tatsächlich durch die Bevölkerung wahrnehmbare Sichtachsen wie stark durch Windkraftanlagen gefährdet werden können.** Bei dieser Betrachtung sind dann letztlich auch aktuelle Maßstäbe anzulegen und nicht die des Jahres 2011.

Schlussendlich fehlt es insgesamt an einer Abwägung der entgegenstehenden Belange; im konkreten Fall RM-20 der des Denkmalschutzes und der des Klimaschutzes. Der Planungsgeber bezieht keine Stellung und liefert auch keine Begründung, warum er den einen Belang dem anderen vorzieht.

Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf der Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Region Stuttgart weist wesentliche formelle und inhaltliche Mängel auf. Am Beispiel Prüfgebiet RM-20 (bislang nicht als Vorranggebiet im Regionalplanentwurf enthalten) wird deutlich, wo diese Mängel liegen:

- **Nutzung veralteter Datengrundlagen (Bewertung des Landschaftsbilds von 2011, Raumordnungspläne sind gem. § 7 (8) ROG mind. alle zehn Jahre zu überprüfen)**
- **Unkritische Übernahme der Vorgaben eines regionalen Akteurs (Landesamt für Denkmalpflege) durch den Planungsgeber ohne eigene fachlich-wertende Einschätzung**
- **Uneinheitliche Anwendung dieser Vorgaben bzw. Anwendung von Pauschalannahmen trotz mehrfachen Verweises auf die Bedeutung der Einzelfallprüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren**
- **Fehlen einer echten Abwägung, die gem. § 7 (2) ROG alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abwägt; daher auch fehlende Abwägung zum Ausschluss von Prüfgebiet RM-20**

Aus diesem Grund ist das Prüfgebiet RM-20 als Vorranggebiet Windkraft in den Regionalplanentwurf mit aufzunehmen und die weiteren Mängel sind zu beheben.